



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

| Mitteilungsvorlage | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |
| Drucksache Nr. | |
| 14-20/4110 | |

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
50 - Soziales - Herr Möller, 169-40 21

Datum
15.02.2017

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Ausschuss für Soziales und Arbeit

08.03.2017

Betreff

**Anfrage der Stadtverordneten Frau Peipe
- Neuberechnung der Kosten der Unterkunft -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 25.01.2017 wurde unter TOP 16.2.2 folgende Anfrage gestellt:

Anfang vergangenen Jahres stellte die Linksfraktion einen Antrag auf Neuberechnung der KdU. Die Verwaltung antwortete, dass dazu keine Veranlassung bestehe, da die KdU Anfang 2017 neu berechnet werden sollen. Vor diesem Hintergrund bittet die Linksfraktion um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Ist bereits damit begonnen worden, die KdU neu zu berechnen? Wenn nein, warum nicht?
2. Von verschiedenen Fachleuten wurde seinerzeit argumentiert, dass die von Gelsenkirchen herangezogenen Empirica-Studien kein schlüssiges Konzept als Grundlage für die Berechnung der KdU darstellt. Soll wieder die Fa. Empirica beauftragt werden? Falls ja, mit welcher Begründung? Falls nein, soll ein anderes Beratungsinstitut hinzugezogen werden? Falls ja, welches?
3. Wie beabsichtigt die Verwaltung dieses Mal bei der Neuberechnung der KdU vorzugehen? Bitte um Darstellung, wie die Sätze berechnet werden sollen.
4. Bei der letzten Berechnung der KdU sind Positionen für zusätzliche Betriebskosten, wie z.B. Gebühren für Hausreinigung, Aufzug, Gartenpflege und Hauswart nicht mehr berücksichtigt worden. Werden diese zusätzlichen Betriebskosten zukünftig wieder übernommen? Wenn nein, warum nicht?
5. Nach einer Anfrage unserer Fraktion lag der Anteil der erfassten Sozialwohnungen, die über dem KdU-Satz liegen, 2014 in Gelsenkirchen bei 40%. Nach unserer Ansicht, müssen sich die KdU mindestens an diesen Mieten orientieren. Inwieweit wird die Verwaltung dies bei der Neuberechnung berücksichtigen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Ja

Zu 2: Ja, es handelt sich um eine Folgeauswertung. Die Beauftragung ist bereits erfolgt.

Zu 3: Die Neufestsetzung der Mietobergrenzen erfolgt wie bei der Erstausswertung erneut auf Grundlage der Auswertungen von der Firma empirica ag.

Zu 4: Die Ermittlung der kalten (und warmen) Betriebskosten erfolgt auf Grundlage der vom Jobcenter und dem Referat Soziales zur Verfügung gestellten (anonymisierten) Datensätze tatsächlich von Bedarfsgemeinschaften bewohnter Wohnungen. Aus diesen Datensätzen ermittelt die Firma empirica ag einen Durchschnittswert. Insofern ist eine zusätzliche Berücksichtigung besonderer Betriebskosten nicht (mehr) erforderlich.

Zu 5: Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach der ständigen Rechtsprechung der Sozialgerichte nach den örtlichen Gegebenheiten. Soweit das tatsächliche Mietniveau in Gelsenkirchen unter den Grenzen des sozialen Wohnungsbaues liegt, ist das hierfür unerheblich. Entscheidend ist, dass Wohnraum zu dem ermittelten, angemessenen Mietpreis tatsächlich zur Verfügung steht.

Wolterhoff